



**Bericht
Feuerwehrgebührenkalkulation
Stadt Wiesmoor**



**Kalkulationszeitraum
2025-2027**

**sowie Nachkalkulation
2021-2023**

GKN Gebührenkalkulation und Kommunalberatung Niedersachsen
Inhaber: Sebastian Hagedorn, Meißnerweg 5, 31812 Bad Pyrmont
www.gebuehrenkalkulation-kommunalberatung.de

Bad Pyrmont, im Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung.....	1
1.1 Zielsetzung.....	1
1.2 Methoden.....	2
2. Nachkalkulation 2021-2023	3
3. Feuerwehrgebührenkalkulation 2025-2027	4
3.1 Kalkulationszeitraum.....	4
3.2 Anderskosten/Zusatzkosten/Neutrale Kosten	4
3.2.1 Kalkulatorische Zinsen.....	5
3.2.2 Abschreibungen.....	6
3.2.3 Neutrale Kosten.....	6
3.3 Vorkostenstellen/Gemeinkosten	7
3.3.1 Personalkosten für einen hauptamtlichen Gerätewart	7
3.3.2 Gebäudekosten	7
3.3.3 Sonstige Gemeinkosten.....	8
3.4 Endkostenstellen 2025-2027.....	9
3.4.1 Kostenstelle „Feuerwehrpersonal“	9
3.4.2 Kostenstelle „Feuerwehrfahrzeuge“	9
3.5 Leistungsprognose Feuerwehrgebührenkalkulation 2025-2027	10
3.5.1 Bildung der Tarifgruppen	10
3.5.2 Leistungsprognose Feuerwehrpersonal.....	11
3.5.3 Leistungsprognose Fahrzeuge	12
3.6 Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Gebührensätze.....	13
4. Umsatzsteuerpflicht im Bereich Brandschutz.....	14
5. Resümee	15
Anlage 1: Nachkalkulation 2021-2023	I
Anlage 2: Leistungsprognose Einsatzzeiten 2025-2027	III
Anlage 3: Kostenstellenrechnung und Kostenprognose 2025-2027.....	V
Anlage 4: Übersicht Investitionen und Zuschüsse/Zuweisungen und Auswirkungen auf jährliche Restbuchwerte und Abschreibungen 2024-2027	VII
Anlage 5: Übersicht kalkulatorische Zinsen 2021-2027	IX

1. Einleitung

Die Stadt Wiesmoor ist Trägerin der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wiesmoor“ zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und Hilfeleistungen nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) im eigenen Wirkungskreis.

Zur Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiesmoor gehören die folgenden insgesamt zwei Feuerwehrstandorte:

Marcardsmoor	Wiesmoor
--------------	----------

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wiesmoor leistet unentgeltliche Einsätze sowie Einsätze, für die Gebühren und Auslagen nach § 29 NBrandSchG erhoben werden können.

1.1 Zielsetzung

GKN Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen, Inhaber Herr Sebastian Hagedorn, (GKN Kommunalberatung) wurde durch die Stadt Wiesmoor (Auftraggeber) beauftragt, eine Feuerwehrgebührenkalkulation für die öffentliche Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiesmoor (Feuerwehr) durchzuführen. Ziel von GKN Kommunalberatung ist es, eine betriebswirtschaftliche Kalkulation durchzuführen, welche die rechtlichen Anforderungen an eine Gebührenkalkulation, insbesondere nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der niedersächsischen Rechtsprechung, berücksichtigt. Die derzeitige Feuerwehrgebührensatzung ist aus dem Jahr 2001, sodass die derzeitigen Gebührensätze nicht auf einer aktuellen betriebswirtschaftlichen Kalkulation beruhen. Das NKAG fordert einen Kalkulationszeitraum, der eine Dauer von drei Jahren nicht überschreiten soll, sodass aus diesem Grund eine Neukalkulation der Feuerwehrgebühren erforderlich ist.

Im Rahmen eines Ortstermins am 26.09.2024 wurden die Ziele der Beauftragung und der Kalkulation zwischen dem Auftraggeber und GKN Kommunalberatung besprochen. Es ist das Ziel des Auftraggebers, eine in hohem Maße rechtssichere Gebührenkalkulation nach dem NKAG und der aktuellen Rechtsprechung in Niedersachsen zu erhalten. Eine Garantie kann es jedoch in diesem Bereich nicht geben. Auch die Gebührensatzung soll auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Ein weiteres Ziel des Auftraggebers ist es, eine transparente betriebswirtschaftliche Kalkulation zu erhalten, die die tatsächlichen Kosten der Feuerwehr und der Feuerwehreinsätze ermittelt. Insbesondere in den letzten Jahren sind die Kosten im Bereich Brandschutz deutlich gestiegen. Die Gebührenerträge decken dabei maximal die anteiligen Kosten der gebührenfähigen Einsatzzeiten. Es besteht die Möglichkeit, die in diesem Bericht betriebswirtschaftlich ermittelten Gebührensätze politisch zu deckeln. Die rechtlichen Grenzen für die Deckelung von Gebühren wurden dem Auftraggeber durch GKN Kommunalberatung erläutert.

Durch die Abrechnung von Feuerwehreinsätzen mit betriebswirtschaftlich ermittelten Gebührensätzen soll die Feuerwehr von Fehlalarmen und freiwilligen Leistungen entlastet werden. Die bisherigen Pauschalen für Fehleinsätze sind zu gering, um sich auf Anzahl der Fehleinsätze auszuwirken.

Der Auftraggeber möchte die Möglichkeit erhalten, bei Brandsicherheitswachen für Veranstaltung von öffentlichem Interesse von einer Gebührenerhebung absehen zu können. Dem Auftraggeber ist es wichtig, dass die Feuerwehrgebühren mit Augenmaß festgelegt werden, da die Akzeptanz der Feuerwehr im ländlichen Raum von besonderer Bedeutung ist. Außerdem soll eine Gebührenstruktur erreicht werden, die für den Bürger nachvollziehbar und gleichzeitig praktikabel in der Handhabung zwischen Feuerwehr und Verwaltung ist.

Im Folgenden sollen die durchgeführten Rechenschritte, die entscheidungsrelevanten Sachverhalte und Ermessenserwägungen sowie die Ergebnisse der Kalkulation erläutert werden. Ziel des Berichts ist es, die Ermittlung der Gebühren für einen sachkundigen Dritten verständlich und transparent darzustellen. Dieser Bericht dient darüber hinaus als Grundlage für die Beratung in den politischen Gremien des Auftraggebers und ist Grundlage für die Ausübung des ortsgesetzgeberischen Ermessens beim Beschluss über die Gebührensatzung.

1.2 Methoden

Die Kalkulation der Feuerwehrgebühren erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und anerkannten Methoden nach § 5 NKAG. Bei der Ermittlung der Feuerwehrgebühren wurde eine Prognoseberechnung durchgeführt. Das heißt, dass die vorhandenen Daten - wie die bisherigen Kosten und die erbrachten Leistungsstunden der Feuerwehr - analysiert wurden und unter Berücksichtigung der absehbaren künftigen Entwicklungen eine Prognose für den Kalkulationszeitraum aufgestellt wurde. Bei der Ermittlung der Kosten wurde das Kostendeckungsprinzip beachtet, wobei nur betriebsbedingte und periodische Kosten in die Gebührenermittlung eingeflossen sind. Die Gebühren sind entsprechend § 5 Absatz 3 NKAG nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung bemessen worden, wobei auch auf Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe zurückgegriffen wurde. Bei der Kalkulation der Gebührentarife wurde der Gleichheitsgrundsatz beachtet, das heißt, dass vergleichbare Sachverhalte auch zur gleichen Rechtsfolge führen. Außerdem wurde das Äquivalenzprinzip berücksichtigt, nach dem die Leistung nicht in einem groben Missverhältnis zur erbrachten Gegenleistung stehen darf. Dieses Prinzip ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Bei geringfügigen mathematischen Abweichungen handelt es sich um Rundungsabweichungen. In der vorliegenden Kalkulation wird nach Möglichkeit nicht mit gerundeten Werten gerechnet, auch, wenn diese in der Darstellung gerundet abgebildet sind. Soweit Details zu den Grunddaten aus diesem Bericht oder den Anlagen nicht ersichtlich sind, können diese in den Akten des Auftraggebers

eingesehen werden. Sämtliche Details der Kalkulation in diesem Bericht unterzubringen, würde den Zielen und der Zielgruppe dieses Berichts zuwiderlaufen.

2. Nachkalkulation 2021-2023

Ziel der Nachkalkulation ist es, festzustellen, ob mögliche Gebührenüberdeckungen oder -unterdeckungen vorliegen, die entsprechend in der Prognosekalkulation zu berücksichtigen sind. Nach § 5 Absatz 2 NKAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll ebenfalls innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Die durchschnittlichen **gebührenfähigen Kosten** der Feuerwehr lagen 2021-2023 bei rund **598.500 € pro Jahr**. Die Kosten stammen aus der Ergebnisrechnung des Auftraggebers. Darüber hinaus wurden die Verwaltungspersonalkosten durch den Auftraggeber ermittelt und mit durchschnittlich rund 78.300 € pro Jahr manuell ergänzt, da diese nicht direkt im Produkt Brandschutz gebucht werden. Außerdem wurden kalkulatorischen Zinsen ergänzt, da diese im kommunalen Haushalt keinen Aufwand darstellen, aber gebührenfähige Kosten sind. Die kalkulatorischen Zinsen fließen mit durchschnittlich rund 51.700 € pro Jahr in die Kostenermittlung ein.

Erträge aus dem Verkauf von Fahrzeugen über Buchwert wurden kostenmindernd berücksichtigt. Des Weiteren wurden diverse Kostenerstattungen, beispielsweise für Tätigkeiten des Gerätewarts oder für Kostenerstattungen durch den Bund, kostenmindernd berücksichtigt. Insgesamt wurden rund 26.300 € pro Jahr von den Kosten abgezogen.

Den jährlichen gebührenfähigen Kosten stehen durchschnittliche jährliche Gebührenerträge in Höhe von rund 17.500 € gegenüber. Dies entspricht einem Deckungsgrad von rund 3 %. Siehe hierzu **Anlage 1**.

Bei der Ermittlung der Fallzahlen zur Fallzahlenprognose 2025-2027 wurde zwischen den Einsatzzeiten aus gebührenfreien und gebührenpflichtigen Einsätzen im Zeitraum 2021-2023 unterschieden. Im Ergebnis sind im Betrachtungszeitraum rund 45 % der Einsatzzeiten für Feuerwehrfahrzeuge und auch 45 % der Einsatzzeiten des Feuerwehrpersonals gebührenpflichtige Einsatzzeiten. Demgegenüber steht ein tatsächlicher Deckungsgrad durch Gebührenerträge in Höhe von rund 3 %.

Im Ergebnis ist eine Gebührenüberdeckung aus Sicht von GKN Kommunalberatung nicht zu erkennen. Auf die Umlage einer möglichen Gebührenunterdeckung in die Gebührekalkulation 2025-2027 wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber verzichtet. Dies wäre auch nicht sachgerecht, da für den Zeitraum der Nachkalkulation keine betriebswirtschaftliche Kalkulation als Grundlage für die Gebührensätze vorliegt. Die derzeitige Gebührensatzung ist aus dem Jahr 2001 und es ist nicht bekannt, inwieweit eine betriebswirtschaftliche Kalkulation zur Ermittlung der Gebührensätze durchgeführt wurde.

Zur Ermittlung der Einsatzzeiten siehe **Anlage 2**.

3. Feuerwehrgebührenkalkulation 2025-2027

Für die Kostenprognose im Kalkulationszeitraum wurde vorrangig auf die Ansätze in der Haushaltsplanung bzw. mittelfristigen Finanzplanung im Produkt Brandschutz 2025-2027 zurückgegriffen. Darüber hinaus wurden die Verwaltungspersonalkosten durch den Auftraggeber für die Jahre 2021-2023 ermittelt und für die Jahre 2025-2027 hochgerechnet. Dabei wurde pro Jahr eine Steigerung um 2 % und für das Jahr 2025 um 5 % angesetzt. Die Daten der Haushaltsplanung wurden außerdem um die Kostenarten ergänzt, die nach dem kommunalen Haushaltsrecht nicht als Aufwand gebucht werden. Dies betrifft im vorliegenden Fall die kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals.

Da für den Kalkulationszeitraum für jedes Jahr gleichbleibende Gebührensätze ermittelt werden, wurde der Durchschnitt der gebührenfähigen Kosten für den Kalkulationszeitraum 2025-2027 ermittelt und als Grundlage für die Kostenverteilung in der Kostenstellenrechnung herangezogen.

Zur Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2025-2027 siehe **Anlage 3**.

3.1 Kalkulationszeitraum

Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 NKAG kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. In Absprache mit dem Auftraggeber wurde ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren gewählt. Das heißt, dass die ermittelten Gebührensätze für die Haushaltsjahre 2025-2027 konstant bleiben. Dies hat den Vorteil, dass die finanziellen Auswirkungen für die Gebührenschuldner/innen für den Kalkulationszeitraum absehbar sind. Jährliche Kostenschwankungen innerhalb des Kalkulationszeitraums werden gleichmäßig über den Kalkulationszeitraum verteilt. Gleichzeitig ist dieser Zeitraum für den Auftraggeber in Planung und Prognose überschaubar, sodass eine Kostenprognose hinreichend genau für die Gebührenkalkulation möglich ist.

3.2 Anderskosten/Zusatzkosten/Neutrale Kosten

Bei der vorliegenden Kalkulation handelt es sich um eine Gebührenkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Dieser betriebswirtschaftliche Ansatz kann zu Unterschieden bei den Beträgen zwischen den Aufwandsansätzen der Haushaltsplanung und den gebührenfähigen Kosten in der vorliegenden Kalkulation führen.

Außerdem können in einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation gebührenfähige Kosten berücksichtigt werden, die nach dem kommunalen Haushaltsrecht keinen Aufwand darstellen und somit in der kommunalen Haushaltsplanung nicht aufgeführt sind. Diese Zusatzkosten sind in der Kostenstellenrechnung als zusätzliche Kostenarten, neben den Aufwandsansätzen der Haushaltsplanung, mit aufgeführt.

Des Weiteren wurden in der vorliegenden Kalkulation nur betriebsbedingte und damit gebührenfähige Kosten berücksichtigt. Im kommunalen Haushalt kommt es regelmäßig vor, dass gebührenfähige und nicht gebührenfähige Kosten im gleichen Produkt gebucht werden. Im Bereich Brandschutz sind dies häufig Aufwendungen für Gebäudeunterhaltung für Räumlichkeiten, die nicht in der Nutzung der Feuerwehr stehen. Die nicht gebührenfähigen Kosten wurden als neutraler Aufwand im Rahmen der Kostenstellenrechnung abgegrenzt, soweit derartige Kosten vorliegen. Im vorliegenden Fall wurden aus Gründen der Rechtssicherheit auch Kosten abgegrenzt, die als gebührenfähig anzusehen, aber strittig sind.

3.2.1 Kalkulatorische Zinsen

Nach § 5 NKAG können kalkulatorische Zinsen berücksichtigt werden. Diese stellen Opportunitätskosten für das betriebsnotwendige Kapital dar. Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals wurde auf die Anlagenwerte zum jeweiligen 31.12. des Jahres zurückgegriffen. Sonderposten aus Spenden oder Zuweisungen wurden gemäß § 5 Absatz 2 Satz 5 NKAG bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals in Abzug gebracht.

Die Restbuchwerte aus der Anlagenbuchhaltung des Auftraggebers wurden für den Zeitraum 2024-2027 um geplante Investitionen und Sonderposten aus Zuschüssen bzw. Zuwendungen ergänzt.

Siehe hierzu **Anlage 4** sowie **Anlage 5**.

Zur sachgerechten Kostenzuordnung im Rahmen der Kostenstellenrechnung wurden die kalkulatorischen Zinsen getrennt für Fahrzeuge inkl. Aufbauten und Ausstattung, für Gebäude und Grundstücke sowie für sonstige Anlagegüter (Gemeinkosten) ermittelt und umgelegt. Für den Zeitraum der Nachkalkulation 2021-2023 sowie für den Kalkulationszeitraum 2025-2027 wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,00 % herangezogen. Unter Berücksichtigung der vergangenen, aktuellen und künftigen Zinsentwicklung erscheint dieser Zinssatz angemessen.

Insgesamt wurden im Kalkulationszeitraum 2025-2027 jährliche kalkulatorische Zinsen in Höhe von durchschnittlich rund 73.500 € berücksichtigt. Dieser Wert steigt gegenüber dem Zeitraum der Nachkalkulation von jährlich rund 51.700 € um rund 36.900 € an. Dies ist auf eine Zunahme des betriebsnotwendigen Kapitals durch Investitionstätigkeit zurückzuführen. Dies betrifft überwiegend den Bereich der Fahrzeuginvestitionen.

Das zu verzinsende betriebsnotwendige Kapital abzüglich Zuschüsse steigt von durchschnittlich rund 1.720.000 € im Zeitraum 2021-2023 auf rund 2.450.000 € im Zeitraum 2025-2027. Dies entspricht einer Zunahme von rund 42 %.

Siehe hierzu **Anlage 5**.

3.2.2 Abschreibungen

Die Kostenansätze aus der Haushaltsplanung 2025-2027 für die Entwicklung der Abschreibungen wurden für die vorliegende Kalkulation übernommen. Im Kalkulationszeitraum wurden pro Jahr durchschnittlich Abschreibungen in Höhe von rund **183.100 €** berücksichtigt.

Siehe hierzu **Anlage 3**.

3.2.3 Neutrale Kosten

Im Rahmen der Haushaltsführung kommt es vor, dass in einem Haushaltsprodukt auch Aufwendungen gebucht werden, die nicht gebührenfähig sind. Um zu vermeiden, dass diese Aufwendungen als Kosten in die Gebührenkalkulation einfließen, wurde geprüft, ob entsprechende Sachverhalte vorhanden sind.

Es kommt häufig vor, dass Feuerwehrgebäude auch mit Fremdnutzungen verbunden sind. Soweit die Kosten der Feuerwehrehäuser nicht bereits buchhalterisch nach unterschiedlichen Nutzungen aufgeteilt werden, sind die anteiligen Kosten der Fremdnutzung in der Kostenprognose abzugrenzen, da diese nicht gebührenfähig sind. In der vorliegenden Kalkulation sind nach Auskunft des Auftraggebers keine dauerhaften Fremdnutzungen vorhanden. Lediglich für einzelne Tage werden Räumlichkeiten auch fremd genutzt, hierfür erhält der Auftraggeber eine Kostenerstattung in Höhe von 625 € pro Jahr, die kostenmindernd berücksichtigt wurde.

Die Ortsfeuerwehren erhalten Zuschüsse als Erfrischungsgelder. Diese Gelder sollen der Kameradschaft dienen und werden für Feuerwehrzwecke verwendet. Da die genaue Verwendung der Mittel nicht festgehalten wird, werden diese Zuschüsse im Rahmen der Kostenstellenrechnung mit einem jährlichen Betrag von durchschnittlich 4.500 € als neutrale Kosten ausgewiesen und fließen damit nicht in die Gebührenermittlung ein. Der Verbrauch von Vorräten kann bei der Abrechnung von Einsätzen als Auslagen berechnet werden, dementsprechend fließen diese Kosten ebenfalls nicht in die Gebührensätze für Fahrzeuge und Feuerwehrpersonal ein. Für den Verbrauch von Vorräten wurden in der vorliegenden Kalkulation Kosten von jährlich 2.500 € abgezogen. Ein typisches Beispiel für die Abrechnung von Auslagen sind Ölbindebindermittel. Außerdem wurde ein Ansatz in Höhe von jährlich 300 € für uneinbringliche Forderungen abgezogen, da diese nicht auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden können.

Insgesamt wurden in der Kalkulation **7.925 € pro Jahr** als neutrale Kosten abgegrenzt.

3.3 Vorkostenstellen/Gemeinkosten

Die Kostenstellenrechnung zur Feuerwehrgebührenkalkulation enthält sowohl Einzelkosten, die direkt einer Endkostenstelle zugeordnet werden können, als auch Gemeinkosten, die neben den Kosten des Feuerwehrpersonals und der Feuerwehrfahrzeuge anfallen. Bei diesen Gemeinkosten handelt es sich beispielsweise um die Kosten der Feuerwehrgebäude und sonstige Gemeinkosten, zu denen insbesondere die Personalkosten der Verwaltung zählen.

Da Gemeinkosten den Endkostenstellen nicht direkt zurechenbar sind, werden diese Vorkostenstellen nach einem sachgerechten Verteilungsschlüssel auf die Endkostenstellen „Feuerwehrpersonal“ und „Fahrzeuge“ umgelegt.

Die Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2025-2027 und der Verteilung der Gemeinkosten auf die Endkostenstellen ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

3.3.1 Personalkosten für einen hauptamtlichen Gerätewart

Die Feuerwehr der Stadt Wiesmoor beschäftigt einen hauptamtlichen Gerätewart. Ab seit 2025 handelt es sich um eine Vollzeitstelle. Zuvor sind durch den Gerätewart auch Leistungen für den kommunalen Bauhof erfolgt, die dementsprechend als interne Leistungsverrechnung erstattet wurden.

Die Personalkosten für diese Stelle sind für die Jahre 2024-2026 mit durchschnittlich rund 76.900 € prognostiziert. Ein Gerätewart arbeitet vorrangig an den Fahrzeugen. Zu den Tätigkeiten gehören jedoch auch Leistungen, die dem Feuerwehrpersonal zugutekommen. Nach Einschätzung des Auftraggebers wird von einem Anteil der Tätigkeiten an Fahrzeugen von rund 80 % und von einem Anteil der Tätigkeiten für Feuerwehrpersonal von rund 20 % der Arbeitszeit ausgegangen. Diese Aufteilung ist auch den Erfahrungswerten des Unterzeichners realistisch. Anhand dieser prozentualen Aufteilung wurden die Kosten der hauptamtlichen Gerätewarte auf die Endkostenstellen „Feuerwehrpersonal“ und „Feuerwehrrfahrzeuge“ umgelegt.

Die Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2025-2027 und der Verteilung der Gemeinkosten auf die Endkostenstellen ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

3.3.2 Gebäudekosten

Der Auftraggeber unterhält zwei Feuerwehrstandorte mit den dazugehörigen Feuerwehrhäusern. Die Gebäude und Grundstücke der Feuerwehr werden sowohl durch das Feuerwehrpersonal als auch durch die Fahrzeuge der Feuerwehr genutzt. In den Feuerwehrhäusern befinden sich Büro- und Sozialräume für das Personal sowie Fahrzeughallen, Lager- und Werkstatträume.

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten der Gebäude und Grundstücke im Kalkulationszeitraum belaufen sich auf rund **90.500 €**. Diese Kosten sind im Rahmen der Kostenstellenrechnung auf die Endkostenstellen „Feuerwehrpersonal“ und „Feuerwehrrfahrzeuge“ umzulegen. Als Umlageschlüssel wurden die anteiligen

Nutzungsflächen nach Nutzung durch Feuerwehrpersonal und durch Fahrzeuge ermittelt. Räume, die für beide Zwecke genutzt werden, wurden als „Mischnutzung“ gleichmäßig aufgeteilt.

Im Ergebnis ergibt sich ein Umlageschlüssel für die Gebäudekosten von 31,90 % für Feuerwehrpersonal und 68,10 % für Feuerwehrfahrzeuge. Flächen und die entsprechenden Kosten für dauerhafte Fremdnutzungen mussten nicht abgegrenzt werden.

Lfd. Nr.	Gebäude	Adresse	Gesamtfläche qm	Mischnutzung Feuerwehr qm	Fahrzeuge Feuerwehr qm	Personen Feuerwehr qm	Feuerwehr-fremde Nutzung
1	Wiesmoor	Hauptstraße 250 a, 26639 Wiesmoor	1.296,58	147,40	860,32	288,86	
2	Marcardsmoor	Poststraße 6, 26639 Wiesmoor	354,38	12,83	183,84	157,71	
			1.650,96	160,23	1.044,16	446,57	-
				Umlage Mischnutzung	80,12	80,12	
					1.124,28	526,69	-
					68,10%	31,90%	0,00%

Zur Kostenumlage der Gebäudekosten in der Kostenstellenrechnung auf die Endkostenstellen „Feuerwehrpersonal“ und „Feuerwehrfahrzeuge“ siehe **Anlage 3**.

3.3.3 Sonstige Gemeinkosten

Unter die sonstigen Gemeinkosten fallen insbesondere die Kosten für Verwaltungspersonal, welches im Bereich Brandschutz eingesetzt ist und beispielsweise Beschaffungen vornimmt, die Bauunterhaltung plant und die politische Arbeit vorbereitet. Des Weiteren fallen in diesem Bereich Kosten für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, die Kosten für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens, die Kosten der Löschwasserversorgung, Geschäftsaufwendungen und Abschreibungen für Maschinen und technische Anlagen an. Einige dieser Kostenarten sind eine Zusammensetzung aus Kosten für Feuerwehrpersonal, Fahrzeuge und Gebäude. Eine klare Prognose über die künftige Kostenzuordnung ist hier nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich, sodass die Kostenzuordnung zu den Endkostenstellen über die Umlage als Gemeinkosten erfolgt.

Im Kalkulationszeitraum 2025-2027 belaufen sich die durchschnittlichen jährlichen sonstigen Gemeinkosten auf rund **169.700 €**. Die Umlage der sonstigen Gemeinkosten erfolgt jeweils im Verhältnis der Einzelkosten auf die Endkostenstellen „Feuerwehrpersonal“ und „Feuerwehrfahrzeuge“.

Auf die Endkostenstelle „**Feuerwehrpersonal**“ entfällt ein Anteil in Höhe von **34,82 % (rund 59.100 €)** und auf die Endkostenstelle „**Feuerwehrfahrzeuge**“ in Höhe von **65,18 % (rund 110.600 €)**.

Zur Kostenumlage der sonstigen Gemeinkosten auf die Endkostenstellen „Feuerwehrpersonal“ und „Feuerwehrfahrzeuge“ siehe **Anlage 3**.

3.4 Endkostenstellen 2025-2027

Zur Ermittlung der Gebührensätze sind die jährlichen gebührenfähigen Gesamtkosten der Endkostenstellen „**Feuerwehrgeschäft**“ und „**Feuerwehrfahrzeuge**“ zu ermitteln. Diese ergeben sich aus der Summe der Einzelkosten dieser Kostenstellen und der anteiligen Gemeinkosten, die nach sachgerechter Umlage auf diese Kostenstellen entfallen.

Die gebührenfähigen Gesamtkosten im Bereich Feuerwehr liegen im Kalkulationszeitraum 2025-2027 bei jährlich durchschnittlich rund **749.500 €**. Im Zeitraum der Nachkalkulation 2021-2023 lagen die gebührenfähigen Kosten bei rund 598.500 €. Die gebührenfähigen Kosten steigen um rund 151.000 € pro Jahr an. Dies entspricht einer Steigerung in Höhe von rund 25 %. Der Anstieg lässt sich auf verschiedene Bereiche zurückführen. Zum einen sind die Personalkosten im Allgemeinen angestiegen, zum anderen ist die Stelle des hauptamtlichen Gerätewarts inzwischen eine Vollzeitstelle. Durch die Neuinvestitionen im Bereich der Gebäude und Fahrzeuge steigen die jährlichen Abschreibungen. Auch die kalkulatorischen Zinsen steigen aufgrund der Investitionen im genannten Zeitraum an. Im Übrigen gibt es aufgrund der gestiegenen Kosten auch Steigerungen bei den übrigen Ansätzen.

3.4.1 Kostenstelle „Feuerwehrgeschäft“

Auf die Endkostenstelle „**Feuerwehrgeschäft**“ entfallen - nach Umlage der Vorkostenstellen - im Kalkulationszeitraum jährliche durchschnittliche gebührenfähige Kosten in Höhe von rund **247.000 €**. Diese Summe ergibt sich aus Einzelkosten in Höhe von rund 143.600 € und Gemeinkosten in Höhe von rund 103.400 €. Zu den Einzelkosten im Bereich des Feuerwehrgeschäfts zählen insbesondere Kosten für Aus- und Fortbildungen, für Versicherungen, für Dienst- und Schutzkleidung, für Verdienstaufschläge sowie die Kosten für Ehrenamtsentschädigungen.

Die Gemeinkosten von rund 103.400 € setzen sich aus einem Anteil für die Feuerwehrgebäude in Höhe von rund 28.900 €, einem Anteil für den hauptamtlichen Gerätewart in Höhe von rund 15.400 € sowie einem Anteil für sonstige Gemeinkosten in Höhe von rund 59.100 € pro Jahr zusammen.

Zur Kostenstellenrechnung 2025-2027 siehe **Anlage 3**.

3.4.2 Kostenstelle „Feuerwehrfahrzeuge“

Auf die Endkostenstelle „**Feuerwehrfahrzeuge**“ entfallen - nach Umlage der Vorkostenstellen - im Kalkulationszeitraum jährliche durchschnittliche gebührenfähige Kosten in Höhe von rund **502.500 €**.

Diese Summe ergibt sich aus Einzelkosten in Höhe von rund 268.800 €, einem Anteil für die Feuerwehrgebäude in Höhe von rund 61.600 € einem Anteil für den hauptamtlichen Gerätewart in Höhe von rund 61.500 € und sonstigen Gemeinkosten in Höhe von rund 110.600 €.

Zu den Einzelkosten im Bereich der Feuerwehrfahrzeuge zählen vorwiegend Abschreibungen für Fahrzeuge, kalkulatorische Zinsen sowie Kosten für die Unterhaltung, Wartung und Pflege der Fahrzeuge.

Zur Kostenstellenrechnung 2025-2027 siehe **Anlage 3**.

3.5 Leistungsprognose Feuerwehrgebührenkalkulation 2025-2027

Zur Ermittlung der Gebührensätze für Feuerwehrpersonal und Feuerwehrfahrzeuge ist eine Leistungsprognose für den Kalkulationszeitraum erforderlich.

Als Grundlage dieser Leistungsprognose dienen die Fallzahlen der Feuerwehrfahrzeuge und für das Feuerwehrpersonal im Zeitraum 2021-2023. Außerdem werden erkennbare Entwicklungen und Veränderungen, die sich auf das Fallzahlengeschehen auswirken könnten, bei der Prognose berücksichtigt. Es wurden sowohl gebührenfähige als auch gebührenfreie Einsatzzeiten berücksichtigt, sodass die gebührenpflichtigen Einsätze nicht mit den Kosten der gebührenfreien Einsätze belastet werden.

3.5.1 Bildung der Tarifgruppen

Bei der Ermittlung der Fahrzeuggebührentarife wird die Möglichkeit zur Bildung von Tarifgruppen genutzt. Durch die Zusammenfassung von Fahrzeugen zu einer Tarifgruppe ergeben sich Vorteile für die Gebührengerechtigkeit und für das Leistungs- und Äquivalenzprinzip. Im Bereich Brandschutz gibt es häufig Fahrzeuge, die für die Sicherstellung des Brandschutzes erforderlich sind, die jedoch nur sehr wenige Einsatzzeiten aufweisen. Zusätzlich gibt es Fahrzeuge, die aufgrund einer speziellen Ausstattung verhältnismäßig teuer und dennoch erforderlich sind. Des Weiteren können sich gleichartige Fahrzeuge durch ihr Alter deutlich im Anschaffungswert unterscheiden. Diese Faktoren können zu erheblichen „Ausreißern“ bei den Gebührensätzen führen. Durch die Zusammenfassung zu Tarifgruppen werden derartige Ausreißer vermieden.

Eine weitere regelmäßige Feststellung ist, dass beispielsweise die hochpreisigen, gut ausgestatteten Löschfahrzeuge (LF, HLF, TLF) häufiger im Einsatz sind als kleine, verhältnismäßig günstige Löschfahrzeuge (TSF, TSF-W). Dadurch können sich Gebührentarife ergeben, bei denen die in der Anschaffung und Unterhaltung teureren Fahrzeuge im Gebührensatz niedriger abgerechnet werden als in der Anschaffung und Unterhaltung günstigere Fahrzeuge. Dies ist dem Gebührenschildner nur schwer vermittelbar. Um diese Spitzen und betriebswirtschaftlichen bzw. mathematischen Besonderheiten auszugleichen und damit dem Leistungsprinzip nach § 5 NKAG Rechnung zu tragen, wurden die Feuerwehrfahrzeuge in fünf Fahrzeuggruppen zusammengefasst.

Es wurden folgende **Tarifgruppen** für Feuerwehrfahrzeuge gebildet:

- **Einsatzfahrzeug** (MTW, MTF, ELW, KDOW usw.)
- **Löschfahrzeug** (TSF, TSF-W, H-TLF, LF, TLF, HLF usw.)
- **Hubrettungsfahrzeug** (HRB, DLK, DL, TM, usw.)
- **Sonstiges Fahrzeug** (RW, GW, GW-L, SW, WLF, GA Strom usw.)
- **Feuerwehrquad**

Für das Feuerwehrpersonal wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine Tarifgruppe für das allgemeine Einsatzgeschehen und eine Tarifgruppe für Brandsicherheitswachen gebildet, um der geringeren Belastung der Ausrüstung bei Brandsicherheitswachen gegenüber dem übrigen Einsatzgeschehen gerecht zu werden.

Auslagen werden nach den tatsächlichen Kosten weiterberechnet. Für Klein- und Kleinstgeräte wird keine eigenständige Gebühr erhoben. Diese Kosten sind als Gemeinkosten in den Gebührentarifen enthalten. Aufgrund des Grundsatzes der Verwaltungspraktikabilität ist dieses Vorgehen sinnvoll und angemessen. Auf die Erhebung von Zuschlägen für Einsatzzeiten am Wochenende oder vergleichbare Zuschläge wird mangels betriebswirtschaftlicher Gründe verzichtet. Außerdem besteht bei Zuschlägen die Gefahr einer Doppelberechnung und damit einer unzulässigen Belastung der Gebührenschildner/innen. Die Kosten für Verdienstaussfall sind in die Gebührentarife für Feuerwehrpersonal einkalkuliert und werden nicht gesondert abgerechnet, gleiches gilt für die Verpflegung während eines Einsatzes.

Auf die Abrechnung von Einsätzen mit festen Beträgen/Pauschalen wird verzichtet. Die übersichtliche Tarifstruktur ermöglicht eine Abrechnung nach den tatsächlichen Einsatzzeiten, mit einem angemessenen Aufwand für alle Beteiligten (Feuerwehr und Verwaltung).

Eine Übersicht über die Tarifgruppen und die Zuordnung der einzelnen Fahrzeuge entnehmen Sie der **Anlage 2**.

3.5.2 Leistungsprognose Feuerwehrpersonal

Bei der Prognose der Leistungsstunden des Feuerwehrpersonals wurden die Einsatzstunden für gebührenpflichtige sowie gebührenfreie Einsätze zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Fahrzeuge und endet mit dem Einrücken der Fahrzeuge in das Feuerwehrgebäude. Dies ist auch der maßgebliche Zeitraum für die Erhebung der Feuerwehrgebühren. Zeiten für das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft werden dabei nicht berücksichtigt. Nach derzeitiger Rechtsprechung ist das Aufrunden der Einsatzzeiten bei der Gebührenerhebung auf volle halbe Stunden zulässig. Durch das Aufrunden sollen die Zeiten für die Herstellung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft vor und nach den Einsätzen aufgewogen werden, außerdem dient dies der Verwaltungspraktikabilität.

Für die Jahre **2021-2023** ergeben sich für das **Feuerwehrpersonal** nach der zuvor dargestellten Ermittlung jährliche durchschnittliche **Einsatzstunden** in Höhe von insgesamt **rund 2.058**.

Die Fallzahlen für die **Brandsicherheitswachen** wurden ebenfalls die Einsatzzeiten im Zeitraum 2021-2023 mitgeteilt. Der Jahresdurchschnitt liegt hier bei rund 985 Einsatzstunden. Dabei ist aufgefallen, dass die Fallzahlen in den Jahren 2021 und 2022 relativ gering sind und in 2023 deutlich höher ausfallen. Dies ist mit weniger Veranstaltungen während der Coronapandemie zu begründen. Für die Prognose wird deshalb der Wert aus dem Jahr 2023 der gebührenpflichtigen Brandsicherheitswachen herangezogen, der bei rund 1.750 Einsatzstunden liegt.

Aufgrund der geringeren Belastung der eingesetzten Ausrüstung werden die Einsatzstunden der Brandsicherheitswachen bei der Gebührenermittlung lediglich mit 1/3 berücksichtigt. Die 1.750 Stunden für **Brandsicherheitswachen** fließen dadurch mit rund **583 Einsatzstunden** in Kalkulation ein.

In der Gesamtsumme ergeben sich für die Gebührenermittlung beim Feuerwehrpersonal jährlich rund **2.641 Einsatzstunden**.

Die Leistungsprognose des Feuerwehrpersonals ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

3.5.3 Leistungsprognose Fahrzeuge

Bei der Prognose der Leistungsstunden der Feuerwehrfahrzeuge wurden Einsatzstunden berücksichtigt. Zeiten für das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft werden dabei nicht berücksichtigt. Nach derzeitiger Rechtsprechung in Niedersachsen ist das Aufrunden der Einsatzzeiten bei der Gebührenerhebung auf volle halbe Stunden zulässig. Durch das Aufrunden sollen die Zeiten für die Herstellung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft vor und nach den Einsätzen aufgewogen werden, außerdem dient dies der Verwaltungspraktikabilität.

Im Betrachtungszeitraum **2021-2023** lagen die Einsatzstunden der Fahrzeuge bei jährlich durchschnittlich rund **459 Einsatzstunden**. Es wird von einer gleichbleibenden Einsatzhäufigkeit und damit auch von gleichbleibenden Einsatzzeiten bei den bestehenden Fahrzeugen ausgegangen. Neubeschaffungen wurden bei der Prognose berücksichtigt wobei teilweise höhere Einsatzzeiten prognostiziert wurden, da sich der Einsatzzweck des Neufahrzeugs ändert. Bei den Neubeschaffungen handelt es sich um Ersatzbeschaffungen aber auch um zusätzliche Fahrzeuge, für die eine Einsatzprognose in Abstimmung mit dem Auftraggeber geschätzt wurde. Im Ergebnis fließen auch zusätzliche Einsatzzeiten durch zusätzliche Fahrzeuge in die Prognose ein.

Bei der Ermittlung der Einsatzzeiten wurde festgestellt, dass einige Fahrzeuge zum Teil wenige Einsatzzeiten aufweisen. Dennoch sind die Fahrzeuge für die Sicherstellung des Brandschutzes in diesem Umfang erforderlich. Um dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen und die Gebührenhöhe in einem verhältnismäßigen Rahmen zur Leistung zu halten, wurde in Abstimmung mit dem

Auftraggeber für Fahrzeuge mit geringen Einsatzzeiten eine **Mindesteinsatzzeit von 20 Stunden** in der Kalkulation berücksichtigt.

Für den Kalkulationszeitraum **2025-2027** wird unter Berücksichtigung der zusätzlichen Fahrzeuge sowie von 20 Mindeststunden je Fahrzeug von insgesamt jährlich durchschnittlich rund **652 Einsatzstunden** ausgegangen. Dementsprechend erhöhen sich die Einsatzstunden in der Prognose um 193 Einsatzstunden gegenüber dem Zeitraum 2021-2023.

Diese teilen sich auf die gebildeten Fahrzeuggruppen wie folgt auf:

Tarifgruppe	durchschnittliche Einsatzstunden/Jahr
Einsatzfahrzeug	221
Löschfahrzeug	269
Hubrettungsfahrzeug	41
Sonstiges Fahrzeug	101
Feuerwehrquad	20
Summe	652

Die Leistungsprognose der Feuerwehrfahrzeuge ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

3.6 Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Gebührensätze

Zur Ermittlung der Gebührentarife für die Feuerwehr werden die prognostizierten gebührenfähigen jährlichen Gesamtkosten der jeweiligen Endkostenstellen „Feuerwehrpersonal“ und „Feuerwehrrfahrzeuge“ für den Kalkulationszeitraum durch die prognostizierte Anzahl der Leistungsstunden dieser Tarifgruppe geteilt. Bei der Verteilung der Kosten innerhalb der Kostenstelle „Feuerwehrrfahrzeuge“ auf die Fahrzeug- bzw. Tarifgruppen wurde als Umlageschlüssel die Höhe der jährlichen Abschreibungen der Fahrzeuge herangezogen. Dabei wurden bei Bedarf auch ehemalige Abschreibungen (Nutzungsdauer nach der Anlagenbuchhaltung bereits beendet) berücksichtigt, da auch für diese Fahrzeuge Gemeinkosten (Verwaltungspersonal, Gebäudekosten usw.) sowie Unterhaltungskosten anfallen und diese aufgrund des Alters auch tendenziell höher ausfallen als für jüngere Fahrzeuge.

Soweit die ursprünglichen jährlichen Abschreibungswerte, beziehungsweise die Anschaffungs- und Herstellungswerte, nicht ermittelt werden können, werden diese nach Erfahrungswerten geschätzt. Dies gilt gleichermaßen für Fahrzeuge, die nicht im Eigentum des Auftraggebers stehen, jedoch durch die Feuerwehr genutzt und unterhalten werden. Auch für diese Fahrzeuge werden nach Art und Umfang der Inanspruchnahme Gebühren erhoben und aus diesem Grund fließen sowohl die Kosten und als auch die Einsatzzeiten in die Kalkulation ein. Bei Leasing-Fahrzeugen

wird auf die jährliche Leasingrate zurückgegriffen, es sind in der vorliegenden Kalkulation jedoch keine Leasing-Fahrzeuge vorhanden.

Kostenstelle	Kosten/Jahr	Einsatzstunden
Feuerwehrpersonal	247.000 €	2.641
Feuerwehrfahrzeuge	502.500 €	652

Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation für die Gebührentarife „Feuerwehrpersonal“ und „Feuerwehrfahrzeuge“ sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Tarifgruppe	Bezeichnung	Kostenanteil AfA/Leasing	Kostenanteil relativ	Kostenanteil absolut	Einsatzstunden Prognose 25-27	Gebühr je Einsatzstunde	Gebühr je halbe Einsatzstunde	Gebühr ALT je halbe Einsatzstunde
	Personal			246.961,71 €	2.057,92	93,50 €	46,75 €	8,00 €
	Brand-sicherheitswachen				1.750,00	31,17 €	15,58 €	7,00 €
				502.544,74 €				
1	Einsatzfahrzeug (Einsatzleitwagen, Kommandowagen, MTW, MTF)	28.440,05 €	16,24%	81.604,29 €	221,29	368,76 €	184,38 €	8,00 €
2	Löschfahrzeug (TSF, TSF-W, HLF, LF, TLF, H-TLF)	74.075,66 €	42,29%	212.548,53 €	269,20	789,56 €	394,78 €	21,00€-41,00€
3	Hubrettungsfahrzeug (DL, DLK, HRB, TM)	30.224,07 €	17,26%	86.723,24 €	40,78	2.126,44 €	1.063,22 €	52,00 €
4	Sonstiges Fahrzeug (RW, GW, SW, WLF, GA Strom)	40.274,50 €	23,00%	115.561,38 €	101,09	1.143,10 €	571,55 €	11,00 € - 52,00 €
5	Feuerwehrquad	2.128,47 €	1,22%	6.107,31 €	20,00	305,37 €	152,68 €	n.n
		175.142,75 €	100%	502.544,74 €	652,37			

4. Umsatzsteuerpflicht im Bereich Brandschutz

Es ist möglich, dass gebührenpflichtige Feuerwehreinsätze umsatzsteuerpflichtig sind. Für die Prüfung der Umsatzsteuerpflicht ist § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) maßgeblich. Dabei wird geprüft, ob die Kommune als Unternehmer tätig wird und dies eine Umsatzsteuerpflicht auslöst. GKN Kommunalberatung ist beauftragt worden, die Feuerwehrgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Feststellung, ob eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt, verbleibt jedoch bei der Kommune. Soweit durch die Kommune eine Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, wird dies bei der Kalkulation und den Gebührensätzen berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall hat der Auftraggeber die Umsatzsteuerpflicht für den Bereich Brandschutz geprüft und es wird davon ausgegangen, dass keine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Es wird trotzdem ein Auffangtatbestand für eine mögliche Umsatzsteuer in die Gebührensatzung aufgenommen. Sollte sich die Sachlage künftig ändern, ist zumindest ein Gebührentatbestand als Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Umsatzsteuer in der Gebührensatzung vorhanden.

5. Resümee

Entsprechend der Beauftragung des Auftraggebers wurde durch GKN Kommunalberatung die vorliegende betriebswirtschaftliche Feuerwehrgebührenkalkulation durchgeführt. Die für die Kalkulation erforderlichen Daten aus der Buchhaltung, die Fallzahlen und weitere Grunddaten wurden durch den Auftraggeber nach Abfrage durch GKN Kommunalberatung zeitnah zur Verfügung gestellt. Die getroffenen Annahmen und Prognosen sind in Absprache mit dem Auftraggeber vorgenommen worden. Im Ergebnis wurde eine Feuerwehrgebührenkalkulation erreicht, die den Anforderungen an eine betriebswirtschaftliche Kalkulation nach § 5 NKAG gerecht wird und dadurch ein großes Maß an Rechtssicherheit nach der derzeitigen Rechtslage und Rechtsprechung in Niedersachsen bietet. Des Weiteren wird durch den vorliegenden Bericht ein großes Maß an Kostentransparenz erreicht. Außerdem werden die wesentlichen Erwägungen und Rechenschritte zur Ermittlung der Gebührentarife nachvollziehbar dargestellt.

Durch die Verringerung der Anzahl der Gebührentarife wird die Anwendbarkeit für die Feuerwehr und die Verwaltung vereinfacht und gleichzeitig die Übersichtlichkeit für den Gebührenschuldner erhöht. Zusätzlich wird durch die Zusammenfassung von Fahrzeugen zu Fahrzeuggruppen erreicht, dass die Gebührensätze im Verhältnis zueinander einer Gebührenerhebung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr gerecht werden. Auf eine pauschale Gebührenerhebung beispielsweise für Fehlalarme wird verzichtet. Dies erhöht die Gebührengerechtigkeit und ist mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand umsetzbar.

Es ist festzustellen, dass zwischen dem Zeitraum 2021-2023 und 2025-2027 die gebührenfähigen Kosten der Feuerwehr um rund 25 % ansteigen. Dies ist auf die Investitionstätigkeit im Bereich der Fahrzeuge, den Anstieg der Personalkosten sowie auf allgemeine Kostensteigerungen zurückzuführen. Durch die Investitionen erhöhen sich die jährlichen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen. Insgesamt ist festzustellen, dass die Kosten der Feuerwehr in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind. Dies ist auch auf gestiegene Anforderungen in allen Bereichen der Feuerwehr zurückzuführen.

Um die Verhältnismäßigkeit der Gebührentarife zu wahren, wurde bei der Fallzahlenprognose eine Mindesteinsatzzeit von 20 Stunden je Fahrzeug berücksichtigt. Die Anwendung von Mindeststunden für einzelne Fahrzeuge erscheint aufgrund der geringen Einsatzhäufigkeit einzelner Fahrzeuge geboten. Dies sagt jedoch nichts über die Erforderlichkeit dieser Fahrzeuge aus. Im Ergebnis ergibt sich eine Vervielfachung der aktuellen Gebührentarife, was jedoch darauf zurückzuführen ist, dass die derzeitige Satzung aus dem Jahr 2001 stammt und somit mit der aktuellen Kostensituation nicht mehr vergleichbar ist. Der Auftragnehmer beabsichtigt die ermittelten Gebührensätze der Feuerwehrfahrzeuge auf 75 Prozent zu deckeln, um diesem deutlichen Anstieg entgegenzuwirken. Im Bereich des Feuerwehrpersonals ist keine Deckelung geplant, da die ermittelten Gebührentarife

als angemessen angesehen werden. Außerdem soll bei Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse von einer Gebührenerhebung abgesehen werden können.

Die Erhebung von betriebswirtschaftlich ermittelten Gebühren kann neben der anteiligen Refinanzierung der Feuerwehrkosten bei den Gebührenschuldern auch die Sensitivität für die Kosten der Feuerwehr erhöhen. Auf diese Weise könnten beispielsweise missbräuchliche Einsätze oder Einsätze durch mangelhaft gewartete Brandmeldeanlagen verringert werden. Zudem treten freiwillige Leistungen der Feuerwehr seltener in Konkurrenz zu Leistungen der Privatwirtschaft, auch dies ist im Interesse des Auftraggebers.

Gebührentatbestände, für die Umsatzsteuer erhoben werden müsste, sind nicht ersichtlich und wurden durch den Auftraggeber nicht mitgeteilt. Dennoch wird als Auffangtatbestand ein entsprechender Tarif zur Erhebung von Umsatzsteuer in die Gebührensatzung aufgenommen. Die Gebührensatzung wird komplett überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage in Niedersachsen angepasst.

GKN Kommunalberatung bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftraggebers für die gute Zusammenarbeit.

Bad Pyrmont, 18.10.2024

gez.

Sebastian Hagedorn,
Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
Inhaber GKN Kommunalberatung



Anlage 1: Nachkalkulation 2021-2023

Anlage 2: Leistungsprognose Einsatzzeiten 2025-2027

Anlage 3: Kostenstellenrechnung und Kostenprognose 2025-2027

Nr.	Name	2025	2026	2027	Durchschnitt 25-27	Vorkostenstellen			Endkostenstellen			
						Sonstige Gemeinkosten	Gebäude	Gerätewart	Personal	Fahrzeuge	Neutrale Kosten	
	Personalkosten Verwaltung (manuell ermittelt)	82.264,96 €	83.910,25 €	85.588,46 €	83.921,22 €	83.921,22 €						
4012000	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer	59.800,00 €	61.000,00 €	62.300,00 €	61.033,33 €	- €		61.033,33 €				
4022000	Versorgungsbeiträge für Arbeitnehmer	3.300,00 €	3.400,00 €	3.500,00 €	3.400,00 €	- €		3.400,00 €				
4032000	Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer	12.200,00 €	12.500,00 €	12.800,00 €	12.500,00 €	- €		12.500,00 €				
4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	- €	15.000,00 €					
4212000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €						
4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	28.000,00 €	28.000,00 €	28.000,00 €	28.000,00 €	- €				28.000,00 €		
4222000	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 1000 € ohne Umsatzsteuer	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €						
4232000	Leasing	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	- €	500,00 €					
4241010	Heizung	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	- €	20.375,00 €				625,00 €	
4241020	Reinigung	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	- €	1.500,00 €					
4241030	Strom	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	- €	7.500,00 €					
4241040	Abgaben und Versicherungen	4.400,00 €	4.400,00 €	4.400,00 €	4.400,00 €	- €	4.400,00 €					
4241080	Wasser und sonstiger Bewirtschaftungsaufwand	800,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €						
4251000	Haltung von Fahrzeugen	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €	- €				52.500,00 €	2.500,00 €	
4261010	Dienst- und Schutzkleidung	85.000,00 €	85.000,00 €	85.000,00 €	85.000,00 €	- €			85.000,00 €			
4261020	Aus- und Fortbildung	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	- €			12.000,00 €			
4271040	Repräsentationen, Besichtigungen, Ehrungen, Jubiläen, Öffentlichkeitsarbeit	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	- €			2.000,00 €			
4271080	Übungen und Einsätze der Feuerwehr	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	- €			6.000,00 €			
4318000	Zuschuss Kameradschaftskasse	4.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	- €					4.500,00 €	
4421000	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	38.000,00 €	38.000,00 €	38.000,00 €	38.000,00 €	- €			38.000,00 €			
4431010	Bürobedarf	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €						
4431020	Porto, Telefon	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €						
4431030	Sonstige Geschäftsausgaben	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €						
4431040	Dienstreisen	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	- €			600,00 €			
4711000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	44.000,00 €	44.000,00 €	44.000,00 €	44.000,00 €	44.000,00 €						
4711500	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen AUR-FF 87	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	- €				5.000,00 €		
4711502	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen AUR-LF 87	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	- €				12.000,00 €		
4711505	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen AUR-F 8710	18.500,00 €	18.500,00 €	18.500,00 €	18.500,00 €	- €				18.500,00 €		
4711506	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen AUR-F 8760	10.500,00 €	10.500,00 €	10.500,00 €	10.500,00 €	- €				10.500,00 €		
4711507	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen AUR-F 8745	3.600,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €	- €				3.600,00 €		
4711508	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen AUR-F 8742	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	- €				200,00 €		
4711509	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen AUR-F 8722	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	- €				15.000,00 €		
4711510	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen AUR-F 8731	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	- €				30.000,00 €		
4711511	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen Gabelstapler	2.300,00 €	2.300,00 €	2.300,00 €	2.300,00 €	2.300,00 €						
4711512	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen AUR-F 8730	32.000,00 €	32.000,00 €	32.000,00 €	32.000,00 €	- €				32.000,00 €		
4711513	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen AUR-F 8761	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	- €				1.200,00 €		
4711515	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen AUR-F 8641	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	- €				7.000,00 €		
4711600	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen AUR-F 8746	1.300,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €	- €				1.300,00 €		
4711601	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen AUR-J 8746	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	- €				500,00 €		
4721111	Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit Einzelwertberichtigung	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	- €					300,00 €	
4811003	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Fahrkosten)	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €						
4811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen BBH	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	- €	13.000,00 €					
	Kalkulatorische Zinsen Gebäude	29.428,27 €	28.146,17 €	26.966,94 €	28.180,46 €	- €	28.180,46 €					
	Kalkulatorische Zinsen Fahrzeuge	45.560,90 €	56.887,77 €	51.919,92 €	51.456,20 €	- €				51.456,20 €		
	Kalkulatorische Zinsen Sonstiges	7.935,72 €	6.056,97 €	4.486,58 €	6.159,76 €	- €	6.159,76 €					
		747.718,41 €	762.887,22 €	761.688,73 €	757.431,45 €		169.761,47 €	90.455,46 €	76.933,33 €	143.600,00 €	268.756,20 €	7.925,00 €
							Umlage sonstige Gemeinkosten			34,82%	65,18%	
							- 169.761,47 €			59.118,18 €	110.643,29 €	
								Umlage Gebäudekosten		31,90%	68,10%	
							- 90.455,46 €			28.856,87 €	61.598,59 €	- €
								Umlage Gerätewart		20%	80%	
							- 76.933,33 €			15.386,67 €	61.546,67 €	
									Personal		Fahrzeuge	Neutrale Kosten
									246.961,71 €	502.544,74 €	7.925,00 €	
										749.506,45 €		

***Anlage 4: Übersicht Investitionen und Zuschüsse/Zuweisungen und Auswirkungen
auf jährliche Restbuchwerte und Abschreibungen 2024-2027***

VIII

Kostenart	Name	Investition						AfA	Restwerte				
		Nutzungs- dauer	Gesamt- ansatz	bis 2024	2025	2026	2027		bis 2024	2025	2026	2027	
Fahrzeuge	Drohne (Fahrzeugbeladung) (24) Beladung Fahrzeug	10,00	35.000,00 €	35.000,00 €				3.500,00 €	31.500,00 €	28.000,00 €	24.500,00 €	21.000,00 €	
	RW-K (24) Wiesmoor	20,00	557.589,97 €	557.589,97 €				27.879,50 €	529.710,47 €	501.830,97 €	473.951,47 €	446.071,98 €	
	Rüstwagen Akkugeräte (24) Beladung RW	20,00	30.000,00 €	30.000,00 €				1.500,00 €	28.500,00 €	27.000,00 €	25.500,00 €	24.000,00 €	
	MTF zusätzlich Wiesmoor 1 (25)	15,00	98.000,00 €		98.000,00 €			6.533,33 €		91.466,67 €	84.933,33 €	78.400,00 €	
	MTF Wiesmoor Ersatzbeschaffung 3 (25)	15,00	98.000,00 €		98.000,00 €			6.533,33 €		91.466,67 €	84.933,33 €	78.400,00 €	
	MTF zusätzlich Wiesmoor 2 (26)	15,00	100.000,00 €			100.000,00 €		6.666,67 €			93.333,33 €	86.666,67 €	
	MLF/LF 10 Marcardsmoor (26) ersetzt (LF8/6)	20,00	430.000,00 €			430.000,00 €		21.500,00 €			408.500,00 €	387.000,00 €	
	Löschwasseranhänger (25) Wiesmoor	20,00	18.000,00 €			18.000,00 €		900,00 €			17.100,00 €	16.200,00 €	
	HLF (28) ersetzt HLF 20 Wiesmoor										0,00 €	0,00 €	
Safetytrailer (28/29)										0,00 €	0,00 €		
	Summe Fahrzeuge		1.366.589,97 €	622.589,97 €	196.000,00 €	548.000,00 €	0,00 €	Summe Fahrzeuge	75.012,83 €	589.710,47 €	739.764,31 €	1.212.751,47 €	1.137.738,64 €
SoPo Fahrzeuge													
			- €	- €	- €	- €	- €		- €	- €	- €	- €	- €
Gebäude	FFH Wiesmoor (erst in 5 Jahren oder später)		- €										
			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Summe Gebäude	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
SoPo Gebäude													
			- €	- €	- €	- €	- €		- €	- €	- €	- €	- €
Sonstiges	Sammerlansatz Geräte investiv (24)	8,00	57.500,00 €	57.500,00 €				7.187,50 €	50.312,50 €	43.125,00 €	35.937,50 €	28.750,00 €	
	Sammerlansatz Geräte investiv (25)	8,00	57.500,00 €		57.500,00 €			7.187,50 €		50.312,50 €	43.125,00 €	35.937,50 €	
	Sammerlansatz Geräte investiv (26)	8,00	57.500,00 €			57.500,00 €		7.187,50 €			50.312,50 €	43.125,00 €	
	Sammerlansatz Geräte investiv (27)	8,00	57.500,00 €				57.500,00 €	7.187,50 €				50.312,50 €	
	Summe Sonstiges		230.000,00 €	57.500,00 €	57.500,00 €	57.500,00 €	57.500,00 €	Summe Sonstiges	28.750,00 €	50.312,50 €	93.437,50 €	129.375,00 €	158.125,00 €

Anlage 5: Übersicht kalkulatorische Zinsen 2021-2027

Kalkulatorischer Zinssatz	3,00%
---------------------------	-------

	Buchwert 31.12.21	Buchwert 31.12.22	Buchwert 31.12.23	Buchwert 31.12.24	Buchwert 31.12.25	Buchwert 31.12.26	Buchwert 31.12.27
Buchwerte Gebäude und Grundstücke	1.096.413,20 €	1.097.664,11 €	1.072.295,88 €	1.026.066,60 €	980.942,21 €	938.205,73 €	898.897,84 €
Buchwert Neuinvestitionen							
Neue Sopo Gebäude							
Sopo Gebäude							
Kalkulatorische Zinsen Gebäude	32.892,40 €	32.929,92 €	32.168,88 €	30.782,00 €	29.428,27 €	28.146,17 €	26.966,94 €
Buchwerte Fahrzeuge und Geräte	1.143.181,30 €	1.035.652,60 €	982.651,98 €	877.606,23 €	778.932,36 €	683.507,45 €	592.925,50 €
Buchwert Neuinvestition				589.710,47 €	739.764,31 €	1.212.751,47 €	1.137.738,64 €
Neue Sopo Fahrzeuge							
Sopo Fahrzeuge und Geräte							
Kalkulatorische Zinsen Fahrzeuge und Geräte	34.295,44 €	31.069,58 €	29.479,56 €	44.019,50 €	45.560,90 €	56.887,77 €	51.919,92 €
Buchwerte Sonstiges	76.024,83 €	66.075,76 €	56.572,94 €	47.070,12 €	37.567,31 €	28.064,49 €	18.561,68 €
Buchwert Neuinvestition				50.312,50 €	93.437,50 €	129.375,00 €	158.125,00 €
Neue Sopo Sonstiges							
Sopo Sonstiges	- 496.266,83 €	- 486.193,95 €	- 475.120,16 €	- 434.811,51 €	- 395.528,69 €	- 359.338,48 €	- 326.239,49 €
Kalkulatorische Zinsen Sonstiges	- 12.607,26 €	- 12.603,55 €	- 12.556,42 €	- 10.122,87 €	- 7.935,72 €	- 6.056,97 €	- 4.486,58 €
Summe Buchwerte	2.315.619,33 €	2.199.392,47 €	2.111.520,80 €	2.590.765,92 €	2.630.643,69 €	2.991.904,14 €	2.806.248,66 €
Summe Sopo	- 496.266,83 €	- 486.193,95 €	- 475.120,16 €	- 434.811,51 €	- 395.528,69 €	- 359.338,48 €	- 326.239,49 €
Summe kalkulatorische Zinsen	54.580,58 €	51.395,96 €	49.092,02 €	64.678,63 €	67.053,45 €	78.976,97 €	74.400,28 €